



24.05.07

## **An alle Mitglieder, Vereinigungsgeschädigten und Sympathisanten Abschied vom Rechtsstaat**

Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung wie sie von einer politisch willfährigen Justiz je nach Bedarf mit zweierlei Maß bis zum Verfassungsbruch interpretiert werden.

Der Unterzeichnete hat im Auftrage der IgV (Interessengemeinschaft gegen Vermögensunrecht) alle ihr bis zum Jahre 2003 zugänglichen Dokumente der Regierungs- und Vereinigungskriminalität im Lande Brandenburg, insbesondere im Raume Strausberg und Potsdam in einer Dokumentation \* zusammengestellt und veröffentlicht. Im Vertrauen auf einen noch funktionierenden Rechtsstaat hat er, darauf angesprochen, die volle Verantwortung dafür übernommen. Nach dem Pseudonym, das unschwer mit dem jüdischen Skandalfall London (Urteil des BGH vom 25.07.03) in Zusammenhang zu bringen ist, wurde geflissentlich nicht ermittelt. Die ZERV (Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität), auf Wunsch des Landes Berlin ins Leben gerufen, war für die Erfüllung ihrer Aufgabe weniger in der Lage als die IgV, die immerhin die Fälle London und Scheerer (Urteil des VG Frankfurt/Oder vom 24.04.06) mit aufklären half und einem gerechten Urteil zuführen konnte. Nach zehnjähriger Ermittlungstätigkeit stellte die ZERV I ihre Tätigkeit ergebnislos ein. Eine Vereinigungskriminalität hat es demnach überhaupt nicht gegeben. Darüber sind viele Opfer an ihrem Schicksal gesundheitlich und existentiell zerbrochen, nicht zuletzt ihr Leiter, Herr Kittlaus, der sein politisches Scheitern nicht verkraftet hat und auf tragische Weise verstarb. Die IgV schuldet ihm Dank für seine tatkräftige Unterstützung, obwohl sie auch nach seinem Verständnis erfolglos war.

Alle in der Dokumentation aufgeführten Tatsachenbehauptungen und schlußfolgernden Meinungsäußerungen stützen sich auf Dokumente, Urkunden, und deren Falsifikate. Das Buch stieß verständlicherweise auf großes öffentliches Interesse und rege Nachfrage, zumal eine große Anzahl der Täter aus Politik, Justiz und Verwaltung in öffentlichen Ämtern einen hohen Bekanntheitsgrad aufweisen. Von diesem Personenkreis waren auf Grund erdrückender Beweise kaum rechtliche Schritte gegen die Veröffentlichung zu erwarten. Ein kleines Rädchen im Getriebe eines kriminellen Systems der Vereinigungskriminalität mit mafiosen Strukturen, eine Notarin, verdingte sich weniger als Haupttäterin - wenn auch rechtswidrig -, so doch als Amtsperson - zwischenzeitliche noch gar nicht wieder ordnungsgemäß als Notarin betellt - mit der Beglaubigung von gefälschten Kaufverträgen und manipulierten Urkunden. Viele Grundstücke standen unter Verkaufsvorbehalt. Mit Unterstützung einer wohlwollenden Justizkorporation, von weisungsgebundenen Staatsanwälten und politisch

orientierten Richtern bis zu hohen Amtsträgern (Generalstaatsanwalt, Justizminister bzw. Justizministerin, Innenminister etc.) vermochte es die ehemals systemnahe Notarin, unter Vorlage einer falschen eidesstattlichen Versicherung, eine einstweilige Verfügung gegen die Dokumentation zu erwirken.

Begründung: Pauschaler Vorwurf, der Autor habe ihr Fälschungen und Manipulationen von Dokumenten und damit Urkundenfälschung vorgeworfen. Da keine Passage im Text einen wörtlichen Beweis dafür liefert, interpretiert der Gegenanwalt aus dem Zusammenhang gerissener Textstellen eine sinngemäße Absicht, der Klägerin das vorzuwerfen. Wohl hat die Notarin unter Verletzung von DDR- und Bundesrecht unzählige gefälschte Dokumente wissentlich oder unwissentlich beglaubigt und damit gegen Rechtsvorschriften verstoßen, was mit vorliegenden Dokumenten bewiesen werden kann. Sich selbst hat sie sich mit vorsätzlichen Fälschungen die Finger sicherlich nicht schmutzig gemacht. So werden klägerseits schlußfolgernde Meinungsäußerungen zu Beweisen und Vermutungen zu Tatsachenbehauptungen manipuliert - was allein strafbaren Behauptungen nahekommt -, die von den Richtern vom Landgericht, Kammergericht und BGH ohne Beweiswürdigung kritiklos übernommen wurden. So auch die geradezu absurden Begründungen: *"Der Beklagte hatte den Begriff Falschb-eurkundung eindeutig als willentliche und wissentliche Urkundenfälschungen verwendet. . . . Der jahrelange Umgang des Beklagten mit Strafverfolgungsbehörden . . . haben ihn zudem juris-tisch ausreichend geschult, um zu erkennen, dass er der Klägerin hier die Begehung von Straftaten vorgeworfen hat."* An anderer Stelle: *" . . . kennt sich der Beklagte sehr wohl mit den Strafgesetzen aus. Er hat mit den streitgegenständlichen Äußerungen die Klägerin bewusst der vorsätzlichen Begehung von Straftaten bezichtigt."* Bei so viel Unsachlichkeit durfte eine persönliche Beleidigung nicht fehlen: *"Der Beklagte hat sich hier in ein Ost-West-Verfolgungsdrama verrannt und publiziert ohne Rücksicht auf Betroffene seine Manipulationfantasien."* So viele Phantasien wie juristische Rechtsverdrehen kann ein ehemaliger, in der Sache unbefangener Rektor, Seminarleiter und Lehrbeauftragter, der 40 Jahre lang als treuer Staatsdiener vor Schülern und Studenten den demokratischen Rechtsstaat vertreten hat, gar nicht aufbringen, wie sich bei der kafkaesken\* Rechtssprechung in der juristischen Auseinandersetzung noch zeigen sollte. Die Behauptung, daß die Klägerin nicht verpflichtet war, die Dokumente auf Richtigkeit zu überprüfen, ist eine dreiste Behauptung angesichts der sehr stringenten Notarordnung der DDR. Auch ihr Nichtwissen als Staatliche Notarin über die Geheimen Beschlüsse des Politbüros und Ministerrats ist absolut unglaubwürdig.

Mit ihren Urteilen übernahmen die Richter des Landgerichts (Urteil vom 11.01.05) und des Kammergerichts (Urteil vom 20.03.06) die Argumentation der Klägerin einschließlich der befangener Zeugen von Ämtern und Behörden, ohne dem Beklagten eine Beweiswürdigung und rechtliches Gehör einzuräumen. Sogar Opfer weiterer Rechtsbeugungen (Fall Zapf\*) wurden gegen den Beklagten als Beweis ins Feld geführt, ohne als sachfremd zurückgewiesen zu werden. Es entspricht nicht den Tatsachen, wenn Richter behaupten, daß von seiten des Beklagten keine Beweise vorgelegt wurden. Die in den ausführlichen Schriftsätzen benannten Beweise der Rechtsanwältin Frau Grünkorn wurden nicht angefordert und damit nicht zur Kenntnis genommen. Die falsche eidesstattliche Versicherung der Klägerin blieb trotz erdrückender Beweise im Urteil durch alle Instanzen unberücksichtigt. Das Urteil gegen

den Beklagten stützt sich letztlich darauf, aus, auf Dokumenten beruhenden Meinungsäußerungen unbewiesene Tatsachenbehauptungen zu konstruieren. Eine ungeheuerliche Verkehrung von Tatsachen, die damit noch nicht ihren Höhepunkt erreicht hatte. Das rechtsstaatliche Meisterstück in der politisch-juristischen Auseinandersetzung sollte noch in der Schlußphase des Politkrimis geliefert werden.

### **Ein absurder Umkehrschluß**

Der Beklagte nahm das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder vom. 24. April 2006, in der Sache Thomas Scheerer vs. LaRoV Brandenburg zum Anlaß, gegen die Notarin M. eine Strafanzeige zu stellen. In diesem Verfahren, dessen positiver Ausgang nach sechzehnjährigem Kampf eines Vereinigungsgeschädigten einem integren couragierten Richter zu verdanken ist, hat die Notarin nicht nur mitgewirkt, sondern eine ganz entscheidende Rolle beim rechtswidrigen Verkauf von sieben restitutionsbefangenen Grundstücken (Verkehrswert etwa 1,8 Mil. DM) des Herrn Scheerer gespielt. Als vertragsschließende Notarin hat sie unter eindeutigen Verstößen gegen wichtige Rechtsvorschriften (Verzicht auf eine Rückfallklausel, obwohl diese gesetzlich vorgeschrieben war, Benutzung eines ungültigen Siegels, weil eine Siegelerlaubnis auf gesetzlicher Grundlage noch nicht erteilt war, die noch volkseigenen Grundstücke auf Grund bestehender Rechtsvorschriften zu diesem Zeitpunkt zwischen dem 3.10.1990 und dem 22.03 1991 nicht hätten verkauft werden dürfen) den Verkaufsvertrag beurkundet. Der Vertrag war deshalb nach obigem Urteil nichtig. Begründung der Strafanzeige: Der Ersteller hatte in der o. a. Dokumentation eine Vielzahl rechtswidriger Immobilienverkäufe, bei denen die Notarin gefälschte und manipulierte Dokumente beglaubigt hat, dokumentiert. Die Beklagte hat daraufhin in ihrer eidesstattlichen Versicherung, verstärkt *"an Eides Statt"* versichert: *"Sämtliche von mir vorgenommenen Beurkundungen entsprachen den seinerzeit geltenden Regelungen, ich habe ausschließlich die seinerzeit gültigen Siegel verwendet. Dies gilt selbstverständlich auch für die in der Dokumentation ebenfalls erwähnte Beurkundung einer Grundschuld am 27.05.1991 zur Urkundennummer 1035"* Diese Versicherungen sind erweislich unwahr.

Über den Fall Scheerer hinaus beurkundete die Notarin die von ihr bestrittene rechtswidrige Grundschuldbestellung am 27.05.1991 zur UR-Nr. 1035/91 auf Veranlassung der Vorstandsmitglieder der Handelscentrum e.G., Herrn Joachim Möller und Frau Margard Huße, die Eintragung einer Grundschuld zugunsten der Grundkreditbank e.G. in Höhe von 2.000.000.00 DM am Grundstück Grundbuch von Strausberg, Blatt 3199, Flurstück 952 und 953. Das Handelscentrum e.G. war nicht Eigentümerin der Grundstücke. Gleichwohl hat die Notarin die Grundschuldbestellung beurkundet. Aufgrund dieser Beurkundung wird am 22.04.1994 die Grundschuld in das Grundbuch eingetragen. Nach 3.3 der Ordnung über die Organisation der Arbeit des Staatlichen Notariats (Arbeitsordnung - ArbO vom 5.02.1976) gehört es bei Beurkundungsangelegenheiten zur Sachaufklärung, dass der Notar das Grundbuch einsieht oder ihm ein Grundbuchauszug vorgelegt wird. Auf beides hat die Notarin hier entgegen den damals geltenden Regelungen verzichtet. Hierdurch entstand ein Schaden in Millionenhöhe. Überdies war die Notarin sowohl zur Zeit des Vertrages mit der PGH als auch der Grundschuldbestellung noch nicht wieder als Notarin nach den gesetzlichen Vorschriften ernannt und hat ungültige Siegel benutzt.

Die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft in Berlin-Moabit ließ Hoffnung aufkommen. Was die Staatsanwältin gegenüber der Rechtsanwältin der IgV noch für einen unglaublichen Straftatbestand hielt, sollte sich jedoch auf dem Wege zur Staatsanwaltschaft in Frankfurt/Oder - zuständigkeitshalber nach dort abgegeben - in eine jeder Beschreibung spottenden Begründung der Einstellung des Verfahrens verwandeln. Begründung: *"Bei der genannten Passage der eidesstattlichen Versicherung handelt es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern ersichtlich um eine Wertung ihrer eigenen Tätigkeit. Meinungsäußerungen und Wertungen unterfallen jedoch nicht den Aussagedelikten, sondern lediglich Tatsachenbehauptungen."* Eine eidestattliche Versicherung ist also kein Aussagedelikt. Darauf muß man kommen. Deutlicher kann sich eine weisungsgebundene Staatsanwaltschaft in einem politisch relevanten Rechtsstreit nicht kompromittieren, wenn man schon einen unmündigen Staatsanwalt nicht für schwachsinnig halten will. Der Rechtsstaat macht's möglich, wenn die vermeintliche Staatsräson - in diesem Falle die staatlich sanktionierte Eigentumskriminalität in der Wendezeit - über die Verfassung gestellt wird. In diesem Falle sind der Rechtsfindung und der Phantasie der Juristen keine Grenzen gesetzt. Den größten Immobilien-Skandal der Vereinigungskriminalität unter dem Deckel zu halten, ist parteiübergreifend Konsenz aller Volksvertreter und genießt übergeordnete Priorität.

Das Urteil des VG Frankfurt/Oder vom 24. April 2006 steht im Falle Scheerer nicht nur für einen Einzelfall eines bedauerlichen Justizirrtums, sondern für ein erstmalig von einem Gericht zur Kenntnis genommenes mafioses System der Regierungs- und Vereinigungskriminalität. Man kann es auch Bandenkriminalität nennen. Zu viele verantwortliche Personen in z.T. hohen Funktionen sind laut Gerichtsurteil in das Netzwerk eingebunden. Zu diesem Personenkreis zählten u. a. folgende Personen und Mitarbeiter von Ämtern und Behörden: **Schellin, Britta**, ehemalige Dienststellenleiterin der Bezirksverwaltungsbehörde Frankfurt/Oder und Regierungsbevollmächtigte, dem Landrat zeitweilig übergeordnet, zuständig für Genehmigungen von Immobilienverkäufen und Investitionsbescheinigungen, heute unter dem Namen **Stark** Landtagsabgeordnete und Bürgermeisterin einer Gemeinde, die wie im Falle Scheerer wegen eines gleichen Delikts der rechtswidrigen Enteignung in ihrer Gemeinde vom BGH rechtskräftig verurteilt wurde, dennoch von ihrer Partei für das Amt der Präsidentin des Landesrechnungshofes vorgeschlagen wurde (RBB "Klartext" vom 6.12.06), **Fritsch, Gunter**, ehemaliger Landrat, heute Landtagspräsident und höchster Volksvertreter, der den Investitionsvorrang-Betrug in der Region Strausberg zum gängigen Prinzip gemacht hat, im Rechtsstreit Scheerer gegen LaRoV Brandenburg erteilte er unter Ausschaltung des Restitutions-Antragstellers Scheerer rechtswidrig eine Investitionsvorrang-Genehmigung, die vom VG Frankfurt/Oder für nichtig erklärt wurde (RBB: "Klartext" vom 6.12.06, BM vom 12.05.07, MAZ vom 12./13.05, MOZ vom 12./13.07).

**Schmidt, Rainard**, ehemaliger Bürgermeister in Fredersdorf, der unter Berufung auf Landrat Fritsch zahllose private und kommunaleigene Immobilien an systemnahe Personen, vornehmlich an Gemeindevertreter - mitunter auch mehrere - zu Schnäppchenpreisen für fünf bzw 10 DM weit unter Verkehrswert verschleudert hat, so auch die die Grundstücke an die Familie Blechinger.

**Blechinger, Beate**, ehemalige politisch aktive Lehrerin, heute Justizministerin, deren Familie sich schamlos beim rechtswidrigen Immobilien-Ausverkauf in Fredersdorf bedient hat

und bisher trotz Aufforderung, den größten Immobilien-Skandal Brandenburgs aufzuklären, verhindert hat. (SPIEGEL 18/2007, BM vom 30.04.2007 u. 2.05.2007, MOZ vom 2.05.2007).

**Schütze, Brigitte**, ehemalige Richterin in der DDR, veräußerte als Vertreterin der Kreisverwaltung Strausberg in Vollmacht des Landrats Fritsch mit notariell beurkundetem Grundstückskaufvertrag vor der Notarin M. vom 11. Februar 1991 die Grundstücke an die PGH Öfen und Herde, in einem von ihr gefertigten Vermerk vom 18. März 1992 ist im DDR-Kader-Jargon festgehalten, dass *"Alteigentümer Scheerer an den Vertrag ran will"*, obwohl unmittelbare Vertragsbeteiligte, verhindert sie zum Nachteil des Alteigentümers Scheerer den Eintrag einer Rückfallklausel, damit ist der Kaufvertrag durch das Gerichtsurteil nichtig, als systemnahe Funktionsträgerin bedient sie sich wie viele Altkader in der Wendezeit mit einem Zweifamilienhaus, das einem Alteigentümer gehörte.

**Herr Winzek**, hat als Finanzdezernent des Landkreises Stausberg den Kaufvertrag mit der PGH Öfen und Herde vom 11. Februar 1991 mit Vollmacht des Landrats Fritsch bereits am 6.03.91 genehmigt und auf dem schnellsten Wege am 3.04.91 in das Grundbuch eintragen lassen, obwohl die Zuständigkeit beim Ministerium des Innern lag.

**Böhlau, Wolfgang**, war bis 1989 Referent für Volkseigentum/Auslandsvermögen und voll verantwortlich für rechtswidrige Enteignungen, aus diesem Grunde wiederholt angezeigt, wurde er unbeschadet dessen dennoch 1990 zum Amtsleiter des AROV Strausberg bestellt, seit 1994 Sachgebietsleiter im AROV des Kreises Märkisch-Oderland, damit ist er nicht nur verantwortlich für den jüdischen Skandalfall Degener/Salomon, sondern auch für alle rechtswidrigen Entscheidungen in seinem Amtsbereich, auch in Sachen Scheerer.

**Montua, Karl-Heinz**, war bis 1990 Ratsmitglied für Handel und Versorgung, danach stellvertretender Landrat im Kreise Strausberg, seit 1994 als Amtsleiter des AROV des Kreises Märkisch-Oderland verantwortlich für massenhafte rechtswidrige Entscheidungen seines Amtes, setzte sich wiederholt dem Verdacht des Amtsmissbrauchs und der versuchten Urkundenunterdrückung aus und verschaffte seiner Lebensgefährtin ein Filetstück der kommunalen Wohnungsgesellschaft, für die Rechtsverstöße im Falle Scheerer ist er ebenfalls verantwortlich (Flyer "Blockflöte ist nicht Blockflöte").

**Mitarbeiter** von Vermögensämtern und anderer Behörden, die mit den Enteignungen befaßt waren, sind neben den Entscheidungsträgern zumindest als Mitwisser in den Kreis der Täter einbezogen und aus naheliegenden Gründen der Omertà verpflichtet.

Die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder in ihrem Urteil vom 24. April 2006 ist vernichtend. Der Tenor an die Adresse aller davon betroffenen Ämter und Behörden mit ihren Tätern der auch durch juristische Spitzfindigkeiten nicht wegzumanipulierenden "Regierungs- und Vereinigungskriminalität" gerichtet, ist vernichtend.

Zusammenfassend heißt es: *" . . . Von einer unparteiischen Amtsausübung kann schon deswegen keine Rede sein, weil die zuständigen Mitarbeiter während des Verlaufs des gesamten Verwaltungsverfahrens (sechzehn Jahre, Anm. d. Verf.) mit einer geradezu feindseligen Haltung dem Kläger gegenüber getreten sind, die beispiellos ist und mit rechtsstaatlichem Verwaltungshandeln noch nicht einmal ansatzweise etwas zu tun hat. Dies zeigt neben dem Vermerk vom 14. Mai 1991, in dem in einer völlig indiskutablen Weise und Wortwahl ausgeführt wird, dass der Kläger "wilde Sau gespielt hat", der Vermerk von Frau Schütze vom 18. März 1992, die als Vertreterin des Kreises beim Abschluß des Grund-*

*stücksverkaufsvertrages vom 11. Februar 1991 unmittelbar beteiligt war, wonach der "Alteigentümer an den Vertrag ran will"; Inhalt und Wortwahl dieser in nicht untergeordneter Weise beteiligten Bediensteten zeigen ein Maß an Voreingenommenheit, die von der einseitigen Einstellung getragen sind, der Durchsetzung der Ansprüche des Klägers entgegenzuwirken. Dass es sich hier nicht nur um nachträgliche Exzesse handelt, sondern schon bei Erteilung der Bescheinigung die Ansprüche des Klägers übergangen werden sollten, ergibt sich daraus, dass neben der bewusst unterlassenen Bekanntgabe das Vorliegen eines Investitionszwecks nach § 2 Abs. 2 InvG nicht eingehend geprüft wurde: Im Genehmigungsbescheid vom 20. Dezember 1990 wird völlig undifferenziert ein Investitionszweck nach § 2 Abs. 2 InvG bescheinigt, obwohl in dieser Vorschrift nach den Buchstaben a) bis c) drei Arten von besonderen Investitionszwecken aufgeführt sind.*

*Der Grundstückskaufvertrag vom 11. Februar 1991 war wegen der fehlenden Rückfallklausel nichtig (vgl. BGH, Urteil vom 25. Juli 2003, a.a.O.)", Fall London, Anm. d. Verf.*

Das Urteil entspringt nicht dem Hirn eines fantasiebegabten Richters, sondern stützt sich auf bewiesene Tatsachen, die seit Jahren bekannt sind und von Ämtern und Behörden vorsätzlich unterdrückt werden. Es könnte zugleich an die Amtskollegen gerichtet sein, die beflissen eine Vereinigungskriminalität weiterhin verneinen und sich damit mit einem kriminellen System gemein machen. Italienische Verhältnisse. Leipzig gibt's nicht nur in Sachsen (Berliner Zeitung vom 26.-28.05.07: "Sachsen startet Mafia-Ermittlungen". Ein gutes Beispiel für Brandenburg.

Mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf Grund der Strafanzeige gegen die Notarin M. mangels Anfangsverdachts - ein strafbares Verhalten der Beschuldigten liege nicht vor - hat der Unterzeichnete zwar seinen Rechtsstreit verloren, sieht sich jedoch durch das Urteil des VG Frankfurt/Oder vom 24.04.06 bestätigt. Mit der letzten Entscheidung einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft sollte in der Person des Bevollmächtigten für Öffentlichkeitsarbeit auch die IgV selbst getroffen und ausgeschaltet werden. Der ungleiche Kampf gegen eine korrupte Staatsmacht ist zwar beschwerlich, aber nicht aussichtslos, wie der Teilerfolg zeigt. Gottes Mühlen mahlen bekanntlich langsam. Das zeigt auch der jahrelange unter der Decke gehaltene Dopingskandal, der den Radsport eingeholt hat. Und so wird auch die Vereinigungskriminalität noch den verantwortlichen Politikern und ihren Helfern auf die Füße fallen. "Die Wahrheit nimmt nicht immer den kürzesten Weg".

Sein uneigennütziges Engagement für den Rechtsstaat, das er für seine Bürgerpflicht hielt, hat dem Unterzeichneten einen hohen Preis abverlangt, wobei der ideelle Verlust, der Glauben an den Rechtsstaat, den materiellen noch weit übersteigt. Ein bittere Lebensbilanz für einen fast Achtzigjährigen. Seine angeschlagene Gesundheit und sein hohes Alter mahnen ihn, dem Rat seiner Ärzte zu folgen und seine ehrenamtliche Tätigkeit nach mehr als einem Jahrzehnt zu beenden. Es gilt, mit Dank Abschied zu nehmen von allen Mitstreitern, die sich gemeinsam für eine gute Sache eingesetzt haben. Abschied auch von einem Rechtsstaat, der auf dem Wege ist, sein moralisches Kapital zu verspielen. Dennoch bleibt die Hoffnung, dass der gemeinsame Einsatz nicht vergeblich war.

Die IgV kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, sich trotz vieler Rückschläge im Gegensatz zu einer Vielzahl korrupter sogenannter Volksvertreter für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat verdient gemacht zu haben.

gez. E l g t

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

- \* Strausberg - Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte  
Doku-Report über ein Tabu der deutsch-deutschen Wiedervereinigung
- \* Zapf, Friedhelm, "Ein kafkaeskes Urteil" (Internet)